

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Durchführung der Milch-Güteverordnung
(Milch-Gütedurchführungsverordnung)**

erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Sächsischen
Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung der Milch-
Gütedurchführungsverordnung

Vom 1. Juli 2013 ¹

**§ 1
Probenahme**

(1) ¹Die zugelassene Untersuchungsstelle veranlasst die Entnahme und Bereitstellung der Proben durch die Abnehmer von Anlieferungsmilch (Abnehmer). ²Die Entnahmen der Proben erfolgen über die automatischen Probenahmeanlagen in den Milchsammelwagen. ³In Ausnahmefällen kann die zugelassene Untersuchungsstelle selbst Proben beim Milcherzeuger entnehmen.

(2) ¹Die Probenahme erfolgt durch die Milchsammelwagenfahrer. ²Die Abnehmer sind verpflichtet, die Milchsammelwagenfahrer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die zugelassene Untersuchungsstelle einweisen und schulen zu lassen. ³Die Schulung ist spätestens alle zwei Jahre zu wiederholen. ⁴Der Schulungsnachweis ist von den Milchsammelwagenfahrern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mitzuführen und auf Verlangen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorzulegen.

(3) ¹Die Proben müssen dem Durchschnitt der Anlieferungsmilch des Milcherzeugers entsprechen. ²Sie sind ohne Ankündigung und unregelmäßig über den Monat verteilt zu entnehmen. ³Die Proben müssen nach der Entnahme unverzüglich gekühlt und in einem Temperaturbereich unter 8 °C gehalten werden. ⁴Proben zur Keimzahlbestimmung sind zusätzlich zu konservieren.

**§ 2
Anerkennung und Überprüfung von Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen**

(1) ¹Abnehmer dürfen Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen nur verwenden, wenn die Anlagen von der zugelassenen Untersuchungsstelle anerkannt sind. ²Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag nach Überprüfung der Probenahmeanlage widerruflich erteilt. ³Die Überprüfung ist spätestens nach sechs Monaten, in begründeten Fällen auch früher, zu wiederholen. ⁴Eine Prüfplakette der zugelassenen Untersuchungsstelle direkt an der Probenahmeanlage bestätigt deren Anerkennung.

(2) ¹Veränderungen an Probenahmeanlagen oder, soweit sie sich auf die Probenahme auswirken, an Milchsammelwagen sind der zugelassenen Untersuchungsstelle unverzüglich mitzuteilen. ²Nach Satz 1 veränderte Probenahmeanlagen und Milchsammelwagen dürfen erst nach Überprüfung und Anerkennung durch die zugelassene Untersuchungsstelle wieder zur Probenahme verwendet werden.

(3) Die Abnehmer haben die zur Überprüfung der Probenahmeanlagen erforderlichen Geräte und die Milch unentgeltlich bereitzustellen.

**§ 3
Gütemerkmale, Probenzahl und Bewertung**

(1) ¹Zur Feststellung der Gütemerkmale werden folgende Probenzahlen und Bewertungsmodalitäten für die einzelnen Gütemerkmale festgelegt:

Gütemerkmal	monatliche Probenzahl	Bewertung
Fettgehalt	mindestens vier	robuster Mittelwert je Monat
Eiweißgehalt	mindestens vier	robuster Mittelwert je Monat
Gehalt an somatischen Zellen	mindestens vier	geometrischer Mittelwert über drei Monate
bakteriologische Beschaffenheit (Keimgehalt)	mindestens drei	geometrischer Mittelwert über zwei Monate
Gefrierpunkt	mindestens drei	arithmetischer Mittelwert je Monat
Hemmstoffe	mindestens drei	jede einzelne Feststellung

²Werden im Monat durchschnittlich mindestens fünf Tonnen Milch täglich angeliefert, sind für die Feststellung des Fett- und Eiweißgehaltes sowie des Gehaltes an somatischen Zellen monatlich mindestens acht Proben zu nehmen. ³Bei mehrmaliger täglicher Anlieferung sind von jeder angelieferten Menge Proben zu nehmen und ein gewogener arithmetischer Mittelwert aus den Untersuchungsergebnissen der Proben des Tages zu bilden, der in die Bewertung eingeht und als eine Probe im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt.

(2) ¹Abnehmer können über die in Absatz 1 bestimmten Mindestprobenzahlen hinaus zusätzliche monatliche Proben für die jeweiligen Gütemerkmale mit den Milcherzeugern vereinbaren. ²Die Gütemerkmale Fett- und Eiweißgehalt sowie der Gehalt an somatischen Zellen müssen dabei die gleiche Probenhäufigkeit aufweisen. ³In die Bewertung der Milchgüte sind alle Untersuchungsergebnisse einzubeziehen. ⁴Die jeweils vereinbarte Probenzahl ist der zugelassenen Untersuchungsstelle und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unverzüglich mitzuteilen. ⁵Bei täglicher Probenahme oder bei regelmäßiger zweitägiger Anlieferung kann bei den Gütemerkmalen Fett- und Eiweißgehalt anstelle des robusten Mittelwertes ein gewogener arithmetischer Mittelwert aller Proben des Monats gebildet werden.

(3) ¹Die zugelassene Untersuchungsstelle teilt die Ergebnisse der monatlichen Untersuchungen und die Bewertung der Anlieferungsmilch den Abnehmern unverzüglich mit. ²Diese geben die Untersuchungsergebnisse und die Bewertung der Anlieferungsmilch den Milcherzeugern bekannt.

(4) Bei weniger als vier vorliegenden Proben im Monat zur Feststellung des Fett- und Eiweißgehaltes, insbesondere auf Grund einer unvollständigen monatlichen Anlieferung infolge einer Aussetzung, der Neuaufnahme oder Beendigung der Anlieferung sowie einer gelegentlichen Anlieferung, ist zur Feststellung des Fett- und Eiweißgehaltes der arithmetische Mittelwert je Monat zu bilden.

(5) Die Feststellung der Gütemerkmale darf entgegen Absatz 1 noch bis zum Ende des dritten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bisher geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

§ 4

Weitere Gütemerkmale

¹Abnehmer, die weitere Gütemerkmale im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 der **Milch-Güteverordnung** einführen wollen, haben dies dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mitzuteilen. ²Die Untersuchungen werden auf Veranlassung und Kosten der Abnehmer von der zugelassenen Untersuchungsstelle durchgeführt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des **Milch- und Fettgesetzes** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 1 Abs. 1 Satz 2 Proben nicht über die automatischen Probenahmeanlagen in den Milchsammelwagen entnimmt,
- § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 die Schulung der Milchsammelwagenfahrer unterlässt,
- § 1 Abs. 2 Satz 4 den aktuellen Schulungsnachweis nicht mit sich führt oder nicht vorlegt,
- § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 die Proben nicht in der vorgeschriebenen Weise kühlt und konserviert,
- § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 nicht anerkannte Probenahmeanlagen verwendet oder Probenahmeanlagen nicht anerkennt oder überprüft, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben sind,
- § 2 Abs. 2 Änderungen an Probenahmeanlagen oder Milchsammelwagen nicht mitteilt oder veränderte

Probenahmeanlagen und Milchsammelwagen ohne Anerkennung verwendet,

7. § 3 Abs. 1 und 2 Satz 2, 3 und 5 die Anlieferungsmilch nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise untersucht oder untersuchen lässt oder
8. § 3 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 den Mitteilungspflichten zuwiderhandelt.

-
- 1 Zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten siehe [Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2013](#) (SächsGVBl. S. 567).